

(Vorlage zur Beschlussfassung bei der Kreismitgliederversammlung 17. Mai 2025)

Geschäftsordnung für Kreismitgliederversammlungen oder Kreisparteitage der Partei Die Linke Kreisverband Region Hannover

1. Die Teilnehmer*innen des Kreisparteitages oder der Kreismitgliederversammlung tragen sich in die Anwesenheitsliste ein.
2. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Kreisverbandes der Partei Die Linke Kreisverband Region Hannover im Sinne des § 2, Abs. 3 der Bundessatzung. Gastmitglieder können das Stimmrecht laut Bundessatzung durch Beschluss der Versammlung oder des Parteitags erhalten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Aufstellung von Kandidat*innen für parlamentarische Wahlen gelten die Einschränkungen laut Wahlordnung.
3. Kreismitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Parteimitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Kreisparteitage sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Für Kreismitgliederversammlungen oder Kreisparteitage gelten Awareness-Regeln. Diese werden im konstituierenden Teil vorgestellt und zur Abstimmung gestellt.
5. Bestandteil einer Kreismitgliederversammlung oder eines Kreisparteitags ist ein mindestens einstündiges Plenum für alle Mitglieder, die sich als Frauen, Lesben, intergeschlechtliche, nichtbinäre, transgeschlechtliche und agender Personen verstehen (F*-Plenum). Parallel zum F*-Plenum findet ein Plenum für alle statt, das sich mit dem Thema „Kritische Männlichkeit“ auseinandersetzt.
6. **Kommissionen einer Kreismitgliederversammlung / eines Kreisparteitags**
 - a. Die Kreismitgliederversammlung oder der Kreisparteitag bestimmt bis zu vier Genoss*innen für die Tagungsleitung (Präsidium).
 - b. Die Kreismitgliederversammlung oder der Kreisparteitag bestimmt bis zu drei Genoss*innen für die Mandatsprüfungskommission.
 - c. Die Kreismitgliederversammlung oder der Kreisparteitag bestimmt bis zu drei Protokollant*innen.
 - d. Bei Bedarf bestimmt die Kreismitgliederversammlung oder der Kreisparteitag bis zu zwölf Genoss*innen für die Wahlkommission.
 - e. Bei Bedarf bestimmt die Kreismitgliederversammlung oder der Kreisparteitag bis zu vier Genoss*innen für die Antragskommission.

7. Antragstellung

- a. Das Recht, Anträge an den Kreisparteitag zu stellen, hat jedes Mitglied des Kreisverbandes. Antragsberechtigt sind ferner die anerkannten Gebietsverbände und innerparteilichen Zusammenschlüsse, der Jugendverband, der Hochschulverband, der Kreisausschuss und der Kreisvorstand.
- b. Anträge müssen bis spätestens zwei Wochen vor einer Kreismitgliederversammlung oder eines Kreisparteitags dem Kreisvorstand zugeleitet werden. Dringlichkeitsanträge, deren Anlass sich erst während der letzten zwei Wochen vor der Versammlung ergeben hat, sind zu Beginn der Versammlung schriftlich vorzulegen. Sie bedürfen einer besonderen Zulassung, siehe hierzu Ziffer 8.i dieser Geschäftsordnung.

8. Antragsberatung/-einbringung, Redezeit, Abstimmungsverfahren und erforderliche Mehrheiten, Wahlen

- a. Liegen zu einem Thema mehrere Anträge vor, wird der weitergehende Antrag zuerst zur Beratung und Abstimmung gestellt. Änderungsanträge werden vor dem eigentlichen Antrag abgestimmt. Eine Abstimmung über einen Änderungsantrag entfällt, wenn der*die Einreicher*in des Antrags der Änderung zustimmt.
- b. Die maximale Redezeit für Diskussionsbeiträge und zur Antragseinbringung beträgt zwei Minuten, wenn in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.
- c. Für die Berichte der Kreisvorsitzenden, der Kreisschatzmeisterei und der Finanzrevisionskommission beträgt die maximale Redezeit jeweils 10 Minuten.
- d. Die maximale Redezeit für Vorstellungsreden beträgt drei Minuten (wenn im Wahl- oder Parteiengesetz nichts anderes geregelt ist).
- e. Alle Anträge werden zunächst von der antragstellenden Person mit einem maximal zweiminütigen Redebeitrag vorgestellt, danach werden eine Für- und eine Gegenrede von jeweils maximal zwei Minuten zugelassen, danach erfolgt die Abstimmung über den Antrag.
- f. Für Änderungsanträge gilt das gleiche Verfahren wie für Anträge.
- g. Für satzungsändernde Anträge gilt, im Hinblick auf Redezeiten, das gleiche Verfahren wie für Anträge.
- h. Reguläre Anträge bedürfen einer einfachen Mehrheit.
- i. Bei Dringlichkeitsanträgen muss die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit festgestellt werden.
- j. Satzungsändernde Anträge bedürfen immer einer Zweidrittelmehrheit.
- k. Die Wiederholung einer Abstimmung muss mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- l. Bei allen Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- m. Geheime Abstimmungen über Anträge und satzungsändernde Anträge sind nicht vorgesehen.
- n. Wahlen zu Parteiorganen sind geheim. Bei allen anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird. Das Nähere wird durch die Wahlordnung der Partei geregelt.

9. Anträge zur Geschäftsordnung, Antrag auf Schluss der Debatte, Persönliche Erklärungen

- a. Änderungsanträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden, sie werden außerhalb der Redeliste sofort behandelt. Für die Einbringung eines solchen Antrags, sowie für Für- und Gegenrede sind jeweils maximal eine Minute vorgesehen, danach erfolgt die Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Versammlung gestellt werden, während einer Abstimmung oder eines Wahlgangs sind sie unzulässig. Zur Annahme eines Änderungsantrags zur Geschäftsordnung ist eine einfache Mehrheit erforderlich; wenn es gegen einen Änderungsantrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede gibt, gilt dieser als angenommen.
- b. Der Antrag auf Schluss der Debatte oder Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt kann jederzeit von stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Versammlung gestellt und zur Abstimmung gebracht werden. Die Annahme bedarf der einfachen Mehrheit. Vor Beschlussfassung ist die Redeliste zu verlesen.
- c. Persönliche Erklärungen können nur von den stimmberechtigten Teilnehmenden am Ende eines Tagungsordnungspunktes abgegeben werden. Für eine persönliche Erklärung ist maximal eine Minute Redezeit vorgesehen.

10. Wortmeldungen und Redelisten

- a. Wortmeldungen können dem Präsidium jederzeit per Handzeichen angezeigt werden. Alternativ kann durch die Kreismitgliederversammlung oder den Kreisparteitag festgelegt werden, dass Redebeiträge schriftlich bei dem Präsidium angemeldet werden müssen.
- b. Das Präsidium führt eine geschlechter- und erstredner*innenquotierte Redeliste.
- c. Teilnehmer*innen dürfen erst dann einen Redebeitrag halten, wenn sie vom Präsidium dazu aufgerufen werden.
- d. Das Präsidium kontrolliert die Einhaltung der Redezeiten und hat das Recht, Redner*innen bei Überschreitung der Redezeiten oder bei beleidigenden Aussagen das Wort zu entziehen.

11. Geltungsbereich, Schlussbestimmung und Gültigkeit von Satzung und Wahlordnung

- a. Die Geschäftsordnung gilt für alle Kreismitgliederversammlungen oder Kreisparteitage der Partei Die Linke Region Hannover, unabhängig davon, ob diese in Präsenz oder Digital stattfinden.
- b. Die Geschäftsordnung wird von den stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Versammlung verabschiedet. Änderungen können mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- c. Sollten Teile dieser Geschäftsordnung gegen geltendes Recht verstoßen, so gilt der rechtskonforme Rest der Geschäftsordnung trotzdem.
- d. Die Satzung der Partei Die Linke Region Hannover gilt unabhängig von dieser Geschäftsordnung.
- e. Personenwahlen zu Parteigremien sind in der Bundeswahlordnung der Linken geregelt.